

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



SENIORENREGLEMENT

Ausgabe 2014

Änderungen durch den Verbandsrat (VR)

VR 13.04.2013:

Art. 6 und 7; per 10.06.2013

VR 12.04.2014:

Name des Reglements und Art. 1, 2, 5, 8, 9 (per 10.06.2014), 12 und 14; per 01.07.2014, sofern nicht anders vermerkt

Organisation

- Art. 1** Der Fussball Senioren 30+, Senioren 40+, Senioren 50+ dient der Förderung und Erhaltung der körperlichen Ertüchtigung. Zweck
- Art. 2** Die Bestimmungen dieses Reglements und die Ausführungsbestimmungen für die Senioren 50+ sind verbindlich für die Spieler bei den Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+ und ergänzen als Spezialbestimmungen die geltenden Statuten und Reglemente des SFV sowie die Reglemente, Ausführungsbestimmungen der Amateur-Liga (AL) und die Weisungen der Regionen. Verbindlichkeit
- Art. 3** Zuständig für Änderungen dieses Reglements ist der Verbandsrat des SFV. Reglementsänderungen
- Art. 4** Die Regionen sind verpflichtet, eine Seniorenkommission (Fachausschuss) zu führen. Deren Präsident (Obmann) muss dem Regionalvorstand angehören. Regionale Seniorenkommission

Wettspielbetrieb

- Art. 5** Spieler sind für die Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+ jeweils ab 1. Januar wie folgt spielberechtigt (keine Ausnahmeregelungen):
Senioren 30+: Spieler, die im laufenden Jahr 30 Jahre alt werden.
Senioren 40+: Spieler, die im laufenden Jahr 40 Jahre alt werden.
Senioren 50+: Spieler, die im laufenden Jahr 50 Jahre alt werden.
Spielerinnen, die im laufenden Jahr 28 Jahre alt werden, sind bei den Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+ spielberechtigt.
Gemischte Teams sind gestattet. Spielberechtigung
- Art. 6** Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für bestimmte Kategorien oder Wettbewerbe dürfen an Verbandsspielen nur Spieler teilnehmen, die gemäss den massgebenden Bestimmungen des Wettspielreglements für einen Klub qualifiziert sind.
Ob und ab wann ein Spieler für einen Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter clubcorner.football.ch ersichtlich. Qualifikation
- Art. 7** Aufgehoben.
- Art. 8** Ein Spieler, der in den Kategorien Senioren 30+, Senioren 40+ oder Senioren 50+ spielberechtigt ist, kann in Aktivmannschaften seines Vereins eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für Teams des Fussballs der Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+ zu verlieren. Spielberechtigung
- Art. 9** Für Übertritte von Spielern der drei Spielkategorien gelten die Bestimmungen des Wettspielreglements. Übertritte
- Art. 10** Lizenzierte Spieler sind nicht spielberechtigt. Lizenzspieler
- Art. 11** Der Spielbetrieb der drei Kategorien wird durch die Regionen organisiert und Spielbetrieb

durchgeführt. Die Spiele gelten als Verbandsspiele und werden nach den offiziellen Fussballspielregeln, den Vorschriften des Wettspielreglements des SFV und den Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

- Art. 12** Die Spieldauer beträgt für die Senioren 30+ zweimal 40 Minuten, für die Senioren 40+ zweimal 35 Minuten und für die Senioren 50+ zweimal 30 Minuten. Kein Spiel darf verlängert werden. Bei unentschiedenem Ausgang eines Entscheidungsspieles wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen gemäss den offiziellen Spielregeln ermittelt. Spieldauer
- Art. 13** Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen, gemäss den Statuten des SFV, der Bewilligung des Zentralvorstandes des SFV. Turniere bedürfen der Bewilligung der zuständigen Region. Für die Teilnahme ausländischer Mannschaften ist die Bewilligung des SFV einzuholen. Für das Einholen der Bewilligung sind die Fristen des Wettspielreglements beziehungsweise des Turnierreglements verbindlich. Bewilligungen für ausländische Mannschaften und Turniere
- Art. 14** Bei den Senioren 30+ und Senioren 40+ dürfen während der ganzen Spieldauer alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler frei ein- und ausgewechselt werden. Spielerauswechslungen
- Art. 15** Für Proteste und deren Kautionen gelten die Vorschriften des Wettspielreglements. Proteste

Allgemeine Vorschriften

- Art. 16** Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements verfügen die zuständigen Behörden über die in den Statuten des SFV und im Wettspielreglement festgelegten Strafkompetenzen. Verstösse
- Art. 17** Rekurse sind gemäss den Statuten des SFV an die zuständige Rekursinstanz, nach den Vorschriften der Regionen und der AL, einzureichen. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Spielbetriebes betreffen, die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung oder die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg sowie Beschlüsse unvorhergesehener Art und Bezeichnung von Schiedsrichtern, kann nicht rekuriert werden. Rekurse
- Art. 18** Bei Textdifferenzen ist der deutsche Text entscheidend. Textdifferenzen

Schlussbestimmungen

Art. 19

Das vorstehende Reglement wurde am 22. November 2008 vom Verbandsrat des SFV genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Alle früheren Reglemente sind aufgehoben.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Zentralpräsident: Der Generalsekretär:
P. Gilliéron A. Miescher

Muri, 12. April 2014

Anhang

Ausführungsbestimmungen für die Senioren 50+

- | | | |
|----------------|---|----------------------------------|
| Art. 1 | Der Spielbetrieb wird nur auf regionaler Ebene ausgetragen.
Die Regionalverbände können – im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen – die Modalitäten selber festlegen. | Einleitung |
| Art. 2 | Die Wettspielkommission ist für den Spielbetrieb zuständig. | |
| Art. 3 | Grundsätzlich trägt jede Mannschaft je ein Heim- und ein Auswärts-spiel gegen die übrigen Mannschaften der gleichen Gruppe aus. | |
| Art. 4 | Aufgrund der geographischen Verhältnisse und Grösse der Regionen kann der Spielbetrieb auch in Turnierform ausgetragen werden. | |
| Art. 5 | Die Wettspielkommission erstellt den Wettspielkalender und erlässt alle mit dem Wettspielbetrieb zusammenhängenden Publikationen und Weisungen. | Organisation
Wettspielbetrieb |
| Art. 6 | Die Wettspiele werden von Klub-Schiedsrichtern geleitet. Im Normalfall werden sie durch den Platzklub gestellt. Der Schiedsrichterbericht ist zusammen mit den Spielerkarten der Wettspielkommission zuzustellen. | Schiedsrichter-
wesen |
| Art. 7 | Müssen Spiele verschoben werden, sind die beiden Klubs selber für eine Neuansetzung zuständig. Die Wettspielkommission setzt keine verschobenen Spiele neu an. Das neue Spieldatum ist der Wettspielkommission sofort, jedoch spätestens innert 10 Tagen mitzuteilen. | Wettspielver-
schiebungen |
| Art. 8 | Eine Mannschaft besteht aus 7 Spielern. Bei Spielbeginn müssen mindestens 5 Spieler anwesend sein. | Anzahl Spieler |
| Art. 9 | Während der ganzen Spieldauer können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt werden. Zuvor ausgewechselte Spieler können bei Spielunterbrüchen wiederum eingesetzt werden. | Auswechsel-
spieler |
| Art. 10 | Quer zum Hauptspielfeld (Junioren-E-Feld). Empfohlene Spielfeldgrösse: zirka 55 m bis 60 m x 40 m bis 45 m. | Spielfeld |
| Art. 11 | 5 m breit und 2 m hoch (analog den Toren im Kinderfussball). Netze sind für alle Spiele obligatorisch. Die Tore müssen so verankert sein, dass jede Unfallgefahr ausgeschlossen ist. | Tore und Netze |

Art. 12	Es wird mit Ballgrösse Nr. 5 gespielt.	Bälle
Art. 13	Der Strafraum und die Aussenlinien sind zu markieren. Wird auf einer Hälfte eines normalen Spielfeldes quer über den Platz gespielt, muss die Seitenlinie parallel auf der Höhe der 5,5-m-Linie gezeichnet werden. Die Torlinie als Seitenlinie zu benutzen ist nicht zulässig.	Spielfeldmarkierungen
Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Raume zwischen den beiden Abseitslinien gibt es kein Abseits. Alle übrigen Bestimmungen der Regel 11 (Abseits) der offiziellen Spielregeln behalten ihre Gültigkeit. 2. Der Torabstoss erfolgt vom Penaltypunkt. Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der nötige Abstand (mindestens 6 Meter) zwischen dem abstossenden Spieler und dem ihm am nächsten stehenden Gegner eingehalten wird. Der Torwart darf den Ball nur in die eigene Spielfeldhälfte ins Spiel befördern (mit der Hand oder mit dem Fuss), das heisst der Ball muss in der eigenen Spielfeldhälfte von einem Feldspieler gespielt (berührt) werden oder den Boden berühren. Widerhandlung führt zu einem indirekten Freistoss auf der Mittellinie. Beim Torabstoss haben die gegnerischen Spieler den Torraum zu verlassen. 3. Der Torhüter darf den Ball nur innerhalb des Strafraums (vom linken und vom rechten Torpfosten aus je 10 Meter nach beiden Seiten und nach vorne) mit den Händen berühren. 4. Ein Penalty darf nur gegeben werden, wenn das Vergehen innerhalb des Strafraums begangen worden ist. Der Penaltypunkt ist 7,5 Meter vor dem Tor. 5. Der Eckstoss wird von der Spielfeldecke getreten. 6. Die Rückpassregelung gilt beim Fussball im Alter nicht. 	<p>Spielregeln Abseits</p> <p>Abstoss</p> <p>Torhüter</p> <p>Penalty</p> <p>Eckstoss</p> <p>Rückpass</p>
Art. 15	Der Spielbetrieb untersteht nicht den Reglementen über die Schiedsrichter-Meldepflicht. Über alle nicht vorgesehenen Fälle, welche die Organisation des Spielbetriebes betreffen, entscheidet die Wettspielkommission endgültig.	Schlussbestimmungen

Ausgabe 2014